

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12		DIENSTAG, DEN 31. MÄRZ	2026
Tag	Inhalt	Seite	
25. 3. 2026	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg 221-14-3	107	
27. 3. 2026	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes 2032-1, 3011-1	109	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung
zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg
Vom 25. März 2026

Auf Grund von § 26 Absatz 2 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174), und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

- § 1

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg

Die Lehrverpflichtungsverordnung – Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschulbereich“ durch das Wort „Hochschulbereich“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Lehrpersonen im Sinne des § 26 Absatz 1 HmbPolAG in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „dem Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.

3.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.2.1 In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

3.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Professorinnen“ durch die Wörter „Hauptamtliche Professorinnen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.

5.2 In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Repetitorien“ durch das Wort „Fallstudien“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

6.2 Die Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Lehrverpflichtung der Dekanin oder des Dekans kann um bis zu elf, die der Prodekanin oder des Prodekans um bis zu fünf Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Fachbereichsrat kann die Lehrverpflichtung für gewählte Lehrpersonen um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden. Der Umfang von Ermäßigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der weiteren Selbstverwaltung (Prüfungsausschuss, Widerspruchsausschuss, Forschungsbeauftragte oder Forschungsbeauftragter, Fachgebietskoordination) darf insgesamt 22 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.“

(3) Ermäßigungen nach Absatz 2 können gewährt werden, soweit das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Gesamtumfang von Ermäßigungen nach Absatz 2 beträgt höchstens 48 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Auftragsverwaltung der Akademie der Polizei Hamburg oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Akademie der Polizei Hamburg ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehr-tätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.

(6) Für die Ermäßigungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erarbeitet der Fachbereichsrat in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan einen Vorschlag, in dem er die im Einzelnen zu gewährenden Ermäßigungen für die Dauer von zwei Semestern begründet und darlegt, dass sowohl das Gesamtlehrangebot mit dem Vorschlag erfüllt als auch der zulässige Gesamtumfang der Ermäßigungen nicht überschritten wird. Die Dekanin oder der Dekan legt der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei

Hamburg diesen Vorschlag zur Entscheidung vor. Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg darf diesen zwischen dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan abgestimmten Vorschlag nur zurückweisen, wenn

1. das für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamt-lehrangebot nicht erfüllt wird,
2. das Gesamtvolumen der Ermäßigungen für For-schungsaufgaben überschritten wird,
3. dienstliche Gründe entgegenstehen oder
4. er im Übrigen den rechtlichen Anforderungen nicht entspricht.

Wird kein zwischen dem Fachbereichsrat und der Dekanin oder dem Dekan abgestimmter Vorschlag vorgelegt oder wird der Vorschlag von der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg nach Satz 3 zurückgewiesen, trifft sie oder er eine vorläufige Entscheidung über die zu gewährenden Ermäßigungen. Legt die Dekanin oder der Dekan innerhalb von sechs Wochen nach Zurückweisung keinen neuen abgestimmten Vorschlag oder keinen genehmigungsfähigen Vorschlag vor, trifft die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg eine endgültige Entscheidung für den Zeitraum eines Semesters.“

7. In § 13 wird die Textstelle „des Neunten Buches Sozial-gesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt durch die Textstelle „des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 16. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 14 S. 1, 11)“.
8. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 12 Absätze 1 bis 4“ durch die Textstelle „§ 12 Absätze 1, 2 und 5“ ersetzt.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

- (2) § 1 Nummer 3.2.1 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2024 aufgenommen haben.

Hamburg, den 25. März 2026.

Die Behörde für Inneres und Sport

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

Vom 27. März 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 179, 245), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 20 der Eintrag „§ 20a Fahrkostenzuschuss“ eingefügt.
2. In Abschnitt 1 wird hinter § 20 folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Fahrkostenzuschuss

Zu den Aufwendungen für ein Deutschlandticket als Jobticket des Hamburger Verkehrsverbundes wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 25 vom Hundert des jeweils geltenden Preises des Deutschlandtickets gewährt, wenn und solange eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 2 erhält.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

In § 37 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 129), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den Aufwendungen für ein Deutschlandticket als Jobticket des Hamburger Verkehrsverbundes wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 25 vom Hundert des jeweils geltenden Preises des Deutschlandtickets gewährt, wenn und solange eine Referendarin oder ein Referendar eine Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 2 erhält.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. März 2026.

Der Senat

